

**Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen, Ladungsbedingten Abfällen und Ladungsrückständen**

	Abfallart	Annahme	Im pauschalen Entsorgungsentgelt enthalten	Bemerkungen
<b>öhlhaltige Rückstände <sup>1</sup></b>	Separatorenschlamm	ja	ja	
	Bilgenöle	ja	ja	
	Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ja	ja	pumpfähig oder in Kleingebinden (Fässern)
	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) <sup>2</sup>	ja	ja	(Öl-Graphitgemische)
	Heizöl und Diesel	ja	ja	(chem. Diesel- o. Heizöltankreiniger)
	Tankwaschwasser (Ladungsbereich) <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
	Ballastwasser (Ladungsbereich) <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
<b>Abwasser <sup>1</sup></b>	öhlhaltige Abfälle <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle (Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks bzw. Fässern)
	Schwarzwasser/Schlämme aus der Abwasserklärung	ja	ja	(Abwasser aus Toiletten und Schlämme aus der Abwasserklärung)
<b>sonstige ähnliche Ableitungen <sup>1</sup></b>	Grauwasser	ja	nein	(fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser)
	Abfälle aus der Abgasbehandlung <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle (pumpfähige Scrubber-Rückstände)
	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle (Waschwasser aus der Abgasreinigung)
	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische (Kleinstmengen aus der Reparatur) <sup>2</sup>	ja	ja	(Industriereiniger, chem. Reinigung, Entfettungsmittel)
	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische (Ladungsbereich) <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle (Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks bzw. Fässern)
	Säuren und Chemikalien (Kleinstmengen aus der Reparatur) <sup>2</sup>	ja	ja	
	Säuren und Chemikalien (Ladungsbereich) <sup>2</sup>	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle (Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks bzw. Fässern)

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
 und Umwelt Mittleres Mecklenburg  
 00030 22.12.23  
 Immissions- und Klimaschutz  
 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Abfallart		Müllgruppen gem. MARPOL	Annahme	Im pauschalen Entsorgungsentgelt enthalten	Bemerkungen
sonstige Schiffsabfälle <sup>3</sup>	Kunststoff	A	ja	ja	(Verpackungsmaterial des "täglichen Bedarfs")
	gemischte Verpackungen / Siedlungsabfälle	C	ja	ja	(Hausmüll)
	Papier	C	ja	ja	
	Glas, Flaschen	C	ja	ja	
	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <sup>2</sup>	C	ja	ja	
	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher, Schutzbekleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind <sup>3</sup>	F	ja	ja	
	Leuchtstoffröhren	I	ja	ja	
	Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Alkalibatterien	I	ja	ja	
	Spraydosen	F	ja	ja	
	Fotochemikalien	F	ja	ja	
	Laborchemikalien	F	ja	ja	
	Säuren, Laugen und Reiniger	F	ja	ja	Nur Kleinstmengen aus der Unterhaltsreinigung
	Arzneimittel - nicht infektiös	F	ja	ja	(abgelaufene Medikamente)
	Arzneimittel - infektiös	F	ja	ja	(gebrauchte Spritzen, Verbandsmaterial ect.)
	Eisen und Stahl (Metallschrott)	F	ja	ja	
	Schiffstaue	F	ja	ja	
	Seenotsignale	F	ja	ja	
	Passiv gefischte Abfälle und synthetische Fischnetze	H	ja	ja	
	Farbreste	F	ja	ja	
	Feuerlöscher	F	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
	mit Chemikalien, Farbresten, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen vermischte Abfälle <sup>2</sup>	F	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
	Asche und Schlacke aus bordseitigen Verbrennungsanlagen und aus mit Kohle betriebenen Kesseln <sup>2</sup>	E	ja	ja	
	Elektrogeräte (Kühlschränke, Fernseher etc.)	I	ja	ja	
	Rückstände, die aus nichtalltäglichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten herrühren <sup>2</sup>		ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
	Abfälle aus der Abgasbehandlung <sup>1/2</sup>		ja	nein	feste Scrubber-Rückstände <b>Annahme nur in Big Bags</b>
quecksilberhaltige Abfälle aus Betriebsräumen (Thermometer, Barometer, Manometer)	F	ja	ja		
Dämmmaterial / Bau- und Abbruchabfälle	F	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle	

Abfallart		Müllgruppen gem. SeeUmwVerhV	Annahme	Im pauschalen Entsorgungsentgelt enthalten	Bemerkungen
externe Abfälle	Abfälle von Offshore Parks		ja	nein	nicht Bestandteil SchAbfEntG M-V
Speiseabfälle <sup>3</sup> (Entsorgung durch Firma SecAnim GmbH)	Speiseabfälle, Speiseöle und -fette in festem oder flüssigem Zustand	B/D	ja	ja	Speiseöle und -fette können nur in bereitgestellten 240 l Behältern entsorgt werden. <b>(nicht in Verpackungen wie Blechbüchsen oder Dosen)</b>
	verendete Tierkörper (Ladungsrückstände)	G	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
Ladungsbedingte Abfälle (Stoffe, die auf Grund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladung zu Abfall geworden sind <sup>2/3</sup>	Stauholz, Paletten, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Holz- Paletten, Draht und Stahlbänder zum Verzurren usw.	J/K	ja	ja	
Ladungsrückstände <sup>2</sup>	je nach Ladungsart	J/K	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
Begasungsrückstände <sup>2</sup>		J/K	ja	nein	besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle
Schiffsinventar <sup>3</sup>		F	ja	ja	(Matratzen, Sonnenschirme, Sonnenliegen etc.)

<sup>1</sup> Für die Entsorgung flüssiger (pumpfähiger) Rückstände nach MARPOL 73/78, Anlagen I und IV, mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) und Ladungsrückständen, die durch das pauschale Entgelt gedeckt sind, beträgt in der Summe aller dieser Abfallarten pro Hafenanlauf für Schiffstypen (Ausnahme Kreuzfahrtschiffe):

bis 20.000 BRZ = 2 m<sup>3</sup>  
 von 20.001 - 70.000 BRZ = 5 m<sup>3</sup>  
 über 70.000 BRZ = 7,5 m<sup>3</sup>

Für die Entsorgung flüssiger (pumpfähiger) Rückstände nach MARPOL 73/78, Anlage I und IV, mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) und Ladungsrückständen, die durch das pauschale Entgelt gedeckt sind, beträgt in der Summe aller dieser Abfallarten pro Hafenanlauf für Kreuzfahrtschiffe:

bis 70.000 BRZ = 5 m<sup>3</sup>  
 über 70.000 BRZ = 7,5 m<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Verursacher (Schiff) hat vorab über Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung den Hafentreiber zu informieren.

<sup>3</sup> Soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität nicht übersteigt.